

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH** (FN 159286w beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie das am 24.04.2012 im Firmenbuch des Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Ausscheiden des Gesellschafters Peter Beredits und Veräußerung seiner Anteile an ihre seit diesem Datum Alleineigentümerin GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 180570w beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) nicht unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechtswirksamkeit angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.08.2012 teilte die KommAustria der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH mit, dass anlässlich einer Einschau in das Firmenbuch am 07.08.2012 hervorgekommen war, dass nach dem Ausscheiden des Gesellschafters Peter Beredits und der Übernahme seiner Anteile durch die GH Vermögensverwaltungs GmbH (Firmenbucheintrag vom 24.04.2012) letztere nunmehr Alleineigentümerin der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH sei. Vor dem Hintergrund von § 22 Abs. 4 PrR-G wurde die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 29.08.2012 räumte die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ein, dass die Übernahme der Anteile des Gesellschafters Peter Beredits durch die GH Vermögensverwaltungs GmbH nicht entsprechend § 22 Abs. 4 PrR-G gemeldet wurde. Erklärend wurde angeführt, dass zur gleichen Zeit einer der Geschäftsführer der GH Vermögensverwaltungs GmbH zum Geschäftsführer der Muttergesellschaft Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH bestellt worden sei.

Gleichzeitig wurde ein Firmenbuchauszug der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH vom 28.08.2012 beigelegt.

Nach Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung einer Rechtsverletzung teilte die KommAustria mit Schreiben vom 30.08.2012 der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) mit, dass anlässlich einer Einschau in das Firmenbuch am 07.08.2012 hervorgekommen war, dass sich die Eigentumsverhältnisse an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH seit Erteilung einer Zulassung an diese mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, dadurch wesentlich geändert haben, dass nach dem Ausscheiden von Herrn Peter Beredits und der Übernahme seiner Anteile durch die GH Vermögensverwaltungs GmbH letztere nunmehr die Alleineigentümerin der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist.

Der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH wurde dabei mitgeteilt, dass der Verdacht bestehe, dass gegen die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen worden sei. Ferner wurde ihr mitgeteilt, dass gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung eingeleitet worden sei. Der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH wurde die Möglichkeit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 04.09.2012 nahm die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH fristgerecht Stellung und beehrte, von der Feststellung einer Rechtsverletzung abzusehen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“.

Am 24.04.2012 wurde im Firmenbuch beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz die Übertragung von 5 % der Anteile der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (das entspricht einem Betrag von EUR 1.900,-) des Gesellschafters Peter Beredits an die GH Vermögensverwaltungs GmbH eingetragen. Das Firmenbuchgericht legte seinem Beschluss die Ausführungen des entsprechenden Antrags der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH vom 12.04.2012 zugrunde, wonach die Abtretung der erwähnten Anteile des Gesellschafters Peter Beredits an die GH Vermögensverwaltungs GmbH am 11.04.2012 notariell beurkundet worden sei.

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH steht nunmehr im Alleineigentum der GH Vermögensverwaltungs GmbH.

Die erwähnte Änderung in den Eigentumsverhältnissen wurden von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH erst mit Schreiben vom 29.08.2012 mitgeteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zu den aktuellen Eigentumsverhältnissen an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, dass die gegenständliche Eigentumsänderung erst mit Schreiben vom 29.08.2012, KOA 1.460/12-002, angezeigt wurde, ergibt sich aus ebendiesem Schreiben.

Die Sachverhaltsfeststellungen wurden von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH darüber hinaus in ihren Stellungnahmen vom 29.08.2012 und vom 04.09.2012 bestätigt.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 22 Abs. 4 Privatradiogesetz (PrRG), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, lautet:

„(4) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.“

Hinsichtlich der Veräußerung der Anteile von Herrn Peter Beredits an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH an die GH Vermögensverwaltungs GmbH besteht kein Zweifel, dass es sich hierbei um eine „Änderung in den Eigentumsverhältnissen“ im Sinne des § 22 Abs. 4 PrR-G handelt.

Da die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH die Veräußerung der Anteile des Gesellschafters Peter Beredits an die GH Vermögensverwaltungs GmbH weder binnen maximal 14 Tagen nach notarieller Beurkundung des zugrundeliegenden Kauf- und Abtretungsvertrags am 11.04.2012 noch binnen maximal 14 Tagen nach erfolgter Eintragung im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz am 24.04.2012 angezeigt hat, ist die in § 22 Abs. 4 PrR-G vorgesehene maximale 14tägige Anzeigefrist zum Zeitpunkt der tatsächlichen Anzeige am 29.08.2012 jedenfalls verstrichen.

Soweit die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH vorbringt, dass zur gleichen Zeit einer der Geschäftsführer der GH Vermögensverwaltungs GmbH zum Geschäftsführer der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH bestellt worden sei, und der (Minderheits)Gesellschafter Peter Beredits seine Anteile an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH abgetreten hätte, und dem neuen Geschäftsführer zum damaligen Zeitpunkt die Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G noch nicht bekannt gewesen sei, ist ihr in Bezug auf den in diesem Zusammenhang gestellten Antrag, von der weiteren Verfolgung und der damit einhergehenden Feststellung einer Rechtsverletzung abzusehen, wie folgt zu entgegnen: § 22 PrR-G normiert eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009). Es ist Sache des Rundfunkveranstalters, dafür Vorsorge zu treffen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen. Das Vorbringen der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH geht daher ins Leere.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 10. Oktober 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, z.H. ploil – krepp – boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, **per RSb**